

### § 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen NETZ.WERK.STADT® - Initiative für Ortskernbelebung. Er hat seinen Sitz in 2680 Semmering 311/B1/4. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich bzw. innerhalb der Europäischen Union.

### § 2 – Zweck des Vereines und Mittel zur Erreichung dieses Zweckes

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung und Entwicklung von Stadt- und Ortskernentwicklungen; generiert über die Leitfunktion des Einzelhandels.
2. Der Vereinszweck soll durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
  - a) durch die Durchführung von Vorträgen, Informationsveranstaltungen, Versammlungen und Kongressen sowie durch einen nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch,
  - b) durch die Einbindung und Kooperation mit sozialpartnerschaftlichen und interessenspolitischen Einrichtungen,
  - c) durch die Herausgabe periodischer Publikationen,
  - d) Die materiellen Mittel sollen aus Mitgliedsbeiträgen und sonstigen finanziellen Leistungen sowie aus Erträgen von Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen und sonstigen Zuwendungen/Förderungen aufgebracht werden.

### § 3 – Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und den regulären Mitgliedsbeitrag bezahlen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit u. a. durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
3. Über die Mitgliederaufnahme beschließt der Vorstand. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Kenntnisnahme der Satzung sowie sämtlicher bis zum Eintrittszeitpunkt gefasster Beschlüsse der Vereinsorgane und verpflichtet sich zur Einhaltung derselben. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

### § 4 – Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Generalversammlung Sitz und Stimme sowie das aktive und passive Wahlrecht. Den außerordentlichen Mitgliedern kommt weder ein Stimmrecht noch das aktive oder passive Wahlrecht zu. Die Generalversammlung kann jedoch beschließen, dass außerordentliche Mitglieder in beratender Funktion in den Organen des Vereins tätig werden.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, insbesondere sind die Mitglieder zu einer pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der sonstigen von den zuständigen Vereinsorganen beschlossenen finanziellen Leistungen verpflichtet. Jeder bei der Generalversammlung Stimmberechtigte kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Stimmberechtigten vertreten lassen.

### § 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod – bzw. bei juristischen Personen durch den Verlust

der Rechtspersönlichkeit –

1. durch Austritt;
2. durch Ausschließung;

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Ersatz für von ihnen zur Verwendung für Vereinszwecke geleistete Zahlungen, welche noch nicht verwendet bzw. verbraucht wurden. Bestehen zum Zeitpunkt des Ausscheidens Beitragsrückstände, sind diese nachzuzahlen.

#### § 6 – Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand oder dem Generalsekretariat anzuzeigen. Er entbindet das Mitglied nicht von der Verpflichtung, die bis zum Austrittszeitpunkt dem Verein gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

#### § 7 – Ausschließung

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag oder der Erfüllung sonstiger Verpflichtungen dem Verein gegenüber mehr als zwei Monate im Rückstand ist oder ein Mitglied gegen Vereinsinteressen wiederholt verstößt.

#### § 8 – Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. Die Generalversammlung (§ 9)
2. Der Vorstand (§ 10)
3. Der Generalsekretär (§ 10a)
4. Die Rechnungsprüfer (§ 11)
5. Das Schiedsgericht (§ 12)

#### § 9 – Generalversammlung

1. Eine ordentliche Generalversammlung ist alljährlich einmal vom Obmann einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung ein-zuladen. Wünscht ein Mitglied die Behandlung einer Angelegenheit, die der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegt (wie z.B. das Einbringen eines Vorstandswahlvorschlages vor einer Vorstandswahl), so hat es dies schriftlich beim Vorstand oder Generalsekretär so zeitgerecht einzubringen, dass der Gegenstand des Antrages längstens bis eine Woche vor der angesetzten Generalversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden kann.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn durch die Anwesenden mindestens die Hälfte der Stimmen repräsentiert ist. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, findet 15 Minuten später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

2. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Ausgenommen ist ein Beschluss nach dem tieferstehend angeführten Punkt e) (Satzungsänderungen); dieser bedarf einer 2/3 Mehrheit.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung veranlassen.
4. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder sein Stellvertreter. Dem Wirkungskreis der Generalversammlung unterliegen:
  - a) Wahl des Vorstandes oder Teile desselben und der Rechnungsprüfer.
  - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfers.
  - c) Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses.
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Verpflichtung zur Leistung sonstiger

- finanzieller Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke.  
e) Satzungsänderung.

Beschlüsse der Generalversammlung sind den Mitgliedern gehörig bekanntzumachen. Der Beweis, dass ein Beschluss nicht zur Kenntnis gebracht wurde, obliegt dem Beschwerde führenden Mitglied.

#### § 10 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die jeweils die Doppelfunktion Obmann/Kassier und Obmann-Stellvertreter/Schriftführer ausüben. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen einen in beratender Funktion tätigen – vom Vorstand nominierten – Beirat von maximal sechs Personen zuziehen. Die Mitglieder des Beirates sind bei Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

Die Vorbereitung für die Wahl des Vorstandes trifft der jeweils gewählte Vorstand. Gewählt wird der gesamte Vorstand in einem Wahlvorgang. Als gewählt gilt jenes Vorstandsteam, welches die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit zwischen den Vorstandsteams wird eine Stichwahl durchgeführt. Sollte sich hierbei keine einfache Stimmenmehrheit ergeben, entscheidet das Los.

Der Obmann (oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder der Generalsekretär) führt die laufenden Geschäfte des Vereines, vertritt den Verein nach außen und innen, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen den Vorsitz. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom Obmann oder vom Generalsekretär gefertigt werden. Dem Vorstand und dem Generalsekretär obliegen die Wahrnehmungen der im § 2 dieser Satzungen festgelegten Aufgaben zur Erreichung der Vereinszwecke.

Dazu zählt insbesondere:

1. Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung der Generalversammlungen und der Verbandstreffen
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
6. Erledigung des laufenden Schrift- und Zahlungsverkehrs des Vereines
7. Durchführung aller Maßnahmen, die der Förderung der Zwecke und Ziele des Vereines dienen.

Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder haben ihre Obliegenheiten nach besten Kräften, Können und Gewissen auszuüben. Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grunde immer, während der Funktionsperiode aus, so ist die freigewordene Funktion zu ersetzen. Sollte es sich bei dieser freigewordenen Position um den Obmann handeln, übernimmt sein Stellvertreter Obmannsfunktion bis zum Ende der Funktionsperiode. Handelt es sich das zweite Vorstandsmitglied, kann vom Obmann eine andere Person mit der Wahrnehmung der Agenden des ausscheidenden Mitgliedes bis zum nächstfolgenden Vorstandswahltermin betraut werden.

Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Führung der Versammlungsprotokolle obliegt dem Schriftführer; Beschlüsse des Vorstandes werden einstimmig gefasst. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit beider Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der Obmann. Der Vorstand gibt sich die weitere Geschäftsordnung selbst. Sollten drei einander folgende Vorstandssitzungen nicht beschlussfähig sein, ist eine Generalversammlung einzuberufen, mit der die Funktionsperiode des Vorstandes endet, und es ist der Vorstand neu zu wählen. Der Vorstand ist berechtigt, Personen, deren Mitwirkung im Vereinsinteresse gelegen ist, in den Verein aufzunehmen (kooptieren). Diesen kooptierten Mitgliedern kommt lediglich beratende Funktion und kein Stimmrecht zu.

#### § 10a – Generalsekretär

Der Vorstand kann eine fachlich geeignete Person als Generalsekretär bestellen. Dem Generalsekretär obliegt die organisatorische Arbeit für die Plattform und darüber hinaus jede vom Vorstand übertragene weitere Aufgabe. Der Generalsekretär wird mit seiner Bestellung auch in den Vorstand kooptiert.

#### § 11 – Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer einer Funktionsperiode des Vorstandes. Diese haben die Pflicht und das Recht, die Verwendung der dem Verein zur Verfügung gestellten Mitgliedsbeiträge, Werbekostenbeiträge, Spenden,

Erträge aus Veranstaltungen etc. zu überwachen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Die Prüfung der Buchführung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen und hat sich nicht nur auf die Richtigkeit, sondern auch auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der finanziellen Gebarung des Vereines zu erstrecken.

Die Rechnungsprüfer haben über die von ihnen durchgeführten Prüfungen dem Vorstand und der Generalversammlung schriftlich und mündlich zu berichten und im Falle ordnungsgemäßer finanzieller Gebarung in der Generalversammlung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Mitglieder des Vereinsvorstandes sein.

#### § 12 – Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden endgültig durch ein, aus drei ordentlichen Mitgliedern des Vereines bestehendes Schiedsgericht entschieden. Es besteht aus je einem von jeder Streitpartei nominierten Schiedsrichter und einem von letzteren ernannten Obmann. Kommt über dessen Person keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### § 13 – Finanzielle Verpflichtungen der Vereinsmitglieder

1. Die Vereinstätigkeit wird aus folgenden finanziellen Leistungen der Mitglieder aufrechterhalten:

- a) Mitgliedsbeiträge, welche von den ordentlichen, außerordentlichen und Ehren-Mitgliedern zu entrichten sind;
- b) sonstige zweckgebundene Beiträge der ordentlichen Mitglieder;
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen, Erträge vereinseigener Unternehmen und sonstige Zuwendungen.

Die Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen Leistungen wird von der Generalversammlung festgelegt.

#### § 14 – Authentische Auslegung

Die authentische Auslegung der Satzungen und der von der Generalversammlung und dem Vorstand getroffenen sonstigen Beschlüsse steht ausschließlich dem Vorstand zu.

#### § 15 – Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann durch die zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereines für humanitäre Zwecke verwendet.